

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VIII/0046/24</b>	Amt 22 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss - nicht öffentlich -	21.08.2024	7	1	/
2 .	Stadtrat - nicht öffentlich -	25.09.2024	- zurückgestellt -		
3 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss - öffentlich -	13.11./20.11.2024	7	2	1
4 .	Stadtrat - öffentlich -	27.11.2024	- zurückgestellt -		
5 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	05.03/26.03.2025			
6 .	Stadtrat	23.04.2025			

### **Aufhebung des Grundsatzbeschlusses zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Aschersleben (Beschlussvorlage VII/0423/22)**

Die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ist eine Schnittstellenaufgabe, die durch eine qualifizierte Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanager organisiert werden soll. Diese/r koordiniert alle relevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung, kommuniziert mit verwaltungsexternen Akteuren sowie externen Dienstleistern, informiert sowohl verwaltungsintern als auch extern über die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und initiiert Prozesse und Projekte für die übergreifende Zusammenarbeit.

Zur Finanzierung des Vorhabens wurde ein Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) an das Bundesministerium Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Fördermaßnahme Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) im Förderbereich 4.1.8 a/Einstellung von Klimaschutzkonzepten und Einsatz eines Klimaschutzmanagements/Erstvorhaben gestellt. Grundlage des Antrages war die erhöhte Förderquote für finanzschwache Kommunen, da Städte, welche sich nachweislich in einer Haushaltsnotlage befinden, eine 100%ige Förderung für diese Maßnahmen erhalten konnten.

Der Stadtratsbeschluss vom 01.06.2022 (Vorlage VII/0423/22) beinhaltete die Einstellung einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers (m/w/d) als zusätzliche zu 100% geförderte Personalstelle unter der Voraussetzung einer positiven Bewilligung durch den Zuwendungsgeber.

Mit Schreiben vom 30.05.2024 teilte der Fördermittelgeber mit, dass die beantragte Förderquote von 100% nur für das Haushaltsjahr 2022 galt und fortan die Förderquote auf 90% reduziert wird. Zudem bleiben künftige Tarifsteigerungen im Bewilligungszeitraum bei der Förderung unberücksichtigt. Gemäß der geltenden Förderrichtlinie ist ein Eigenanteil von mindestens 10% des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben von finanzschwachen Kommunen zu erbringen.

Bis heute ist die Erstellung von Klimaschutzkonzepten in Sachsen-Anhalt freiwillig, jedoch wird die Kommunale Wärmeplanung zur Pflichtaufgabe erklärt. In Sachsen-Anhalt existiert noch kein Landesgesetz zur Umsetzung der Wärmeplanung. Dies wird derzeit erarbeitet und voraussichtlich 2025 in Kraft treten. Es ist davon auszugehen, dass auch in Sachsen-Anhalt die Kommunen bei der Umsetzung der Wärmewende als Planungsverantwortliche Stelle festgelegt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Bestandsanalyse sowie die Sammlung relevanter Daten der heutigen und zukünftigen Wärmebedarfe der Kommunen und es werden Zielszenarien für die Wärmeversorgung festgesetzt.

Da das Klimaschutzkonzept auf die Daten der Kommunalen Wärmeplanung aufbaut, ist die nachrangige Erstellung zielführender.

**Zuständigkeit:** § 45 (2) Ziff 7 KVG LSA

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

- Ziffer 2 des Grundsatzbeschlusses vom 01.06.2022 (Vorlagen Nr. VII/0423/22, Beschluss-Nr. 366/22) wird aufgehoben

---

**Oberbürgermeister**

### **Anlagen:**

Anlage 1 Beschlussauszug Beschluss-Nr. 366/22

